

## **Wahlordnung**

des Leipziger Anwaltsvereins  
- eingetragener Verein -

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer Wahl
  - den Vorsitzenden und fünf weitere Vorstandsmitglieder
  - zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer

für die Dauer von vier Jahren.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Verkündung des Wahlergebnisses folgenden Tage.

2. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen zu den Wahlen erfolgen im Rundschreiben des Vereins an alle Mitglieder bzw. in Einzelschreiben an die jeweils betroffenen Mitglieder unter der in der Geschäftsstelle zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.

### **§ 2 Wahlausschuß**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils vor den in der Versammlung vorgesehenen Wahlen mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder den Wahlausschuß für die Leitung und Durchführung der Wahl.

2. Der Wahlausschuß besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Kandidatur zur Wahl schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuß aus.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

3. Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden.

4. Entscheidungen des Wahlausschusses werden einstimmig getroffen.
5. Der Wahlausschuß leitet die Wahlen. Hierzu übergibt der Versammlungsleiter den Vorsitz der Versammlung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
6. Der Wahlausschuß entscheidet über Wahlanfechtungen.
7. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis in der Versammlung bekannt.

### **§ 3 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können bis zum Eintritt in den Wahlvorgang eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.

Vorgeschlagen werden können nur Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

2. Ist der Vorgeschlagene nicht in der Versammlung anwesend, ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung von dem Vorschlagenden vorzulegen, die auch die Erklärung enthält, gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
3. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

### **§ 4 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuß prüft, ob der Wahlvorschlag den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

Die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist in der Mitgliederversammlung vor Eintritt in den Wahlvorgang vom Wahlausschuß bekanntzugeben.

Der Wahlausschuß gibt vor Eintritt in den Wahlvorgang die Kandidatenliste für den folgenden Wahlvorgang bekannt.

## **§ 5 Wahlmodus**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in den einzelnen Wahlvorgängen durch Zuruf gewählt werden soll. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
2. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in zwei gesonderten Wahlgängen:
  - a) für den Vorsitzenden
  - b) für die fünf weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Aus der Kandidatenliste für den Vorsitzenden wird dieser gewählt, indem die Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel den Bewerber namentlich benennen, dem sie ihre Stimme geben wollen.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

4. Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden gewählt, indem die Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel bis zu fünf Bewerber der Kandidatenliste namentlich benennen, denen sie ihre Stimme geben wollen.

Gewählt sind die fünf Bewerber, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

5. Die fünf weiteren Vorstandsmitglieder bestimmen in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister.

6. Die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang, indem die Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel bis zu vier Bewerber der Kandidatenliste namentlich benennen, denen sie ihre Stimme geben wollen. Als Rechnungsprüfer gewählt sind die zwei Bewerber, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, zu ihren Stellvertretern die Kandidaten mit den nächst höheren Stimmenzahlen.
7. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 6 Ermittlung des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlausschuß stellt vor Einleitung der Wahl die Beschlußfähigkeit und die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder fest.
2. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Abschluß des jeweiligen Wahlvorgangs öffentlich.

Der Wahlausschuß entscheidet über die Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuß die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest, hält dieses in einer Niederschrift fest und gibt es in der Mitgliederversammlung bekannt.

3. Er fordert den gewählten Bewerber auf, zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Lehnt ein Bewerber ab oder wird die Wahl bestandskräftig angefochten, so rückt der jeweils nichtgewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Annahme der Wahl durch nichtanwesende Bewerber gilt durch die vorgelegte Einverständniserklärung als erklärt.

## **§ 7 Wahlanfechtung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen zwei Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich anfechten.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

## **§ 8 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder durch Rundschreiben in Kraft. Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieser Wahlordnung amtierenden Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter endet mit dem Schluß der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2002.

Leipzig, den 15.03.2000